

## **Zusammenfassende Erklärung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Eddelak**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Kurzdarstellung des Planinhalts**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 9 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geschaffen werden.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der vorhabenbezogene B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden. Durch Begrünung des Zauns wird die PV-Fläche in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung eingebunden.
- ▶ Die Flächen zwischen den PV-Modulen werden zukünftig extensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.
- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

## Planungsalternativen

Für Flächen in der Gemeinde Eddelak ist eine Wirtschaftlichkeit nur unter Berücksichtigung der Förderkulisse des EEG auf Flächen im 110 m Streifen entlang der Bahnlinie Hemmingstedt – Brunsbüttel gegeben. Daher erfolgte eine intensive Untersuchung von Alternativen für die parallel zur Bahnlinie in der Gemeinde Eddelak gelegenen Flächen. Entsprechend wurden auch in den Nachbargemeinden Dingen und Averlak sowie in der Stadt Brunsbüttel geeignete Streckenabschnitte entlang der Bahnlinie auf mögliche Flächen für Photovoltaik überprüft.

Es ließ sich insgesamt feststellen, dass die beiden TF in Eddelak, insbesondere im Vergleich zu den weiteren überprüften Flächen, für die eine Nutzung potenziell möglich wäre, aus wirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht besonders geeignete Flächen darstellen, weil sie sich in unmittelbarer Anbindung an bereits bestehende Siedlungsstrukturen befinden und weil hier eine hohe Konzentration von PV-Anlagen auf engem Raum möglich ist.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als gut geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus. Alternative Standorte zum Plangebiet sind nicht erkennbar.

## Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

<b>Rücklauf von</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 20.02.2020	In Anbetracht des Planungsumfangs und der vorliegenden Raumbedeutsamkeit ist es aus landesplanerischer Sicht und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 11.06.2020 auch weiterhin geboten, eine nachvollziehbare Gemeindegrenzen übergreifende Betrachtung von Standortalternativen auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Anleitend dafür sind in diesem Zusammenhang die inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Kreises, die dieser mit Stellungnahme vom 24.01.2020 formuliert hat.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der B-Plan, der Gegenstand dieser erneuten Auslegung und TöB-Beteiligung ist, ist nicht das städtebaulich geeignete Instrument für eine ausführliche Betrachtung der Planungsalternativen. Diese ist Teil der Begründung zur Änderung des F-Planes.</p> <p>Die Gemeinde führt im Zuge dieser Abwägung folgendes aus:</p> <p>Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 20.02.2020 wurde darum gebeten, die städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen sowie die naturschutzfachlichen Maßgaben der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.01.2020) im Rahmen der Standortalternativenprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Dem wurde nachgekommen.</p>

Kreis Dithmarschen,  
Abteilung Regional-  
entwicklung, vom  
11.06.2020

Neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer Standortalternativenprüfung gewinnt diese an Bedeutung, wenn öffentliche Belange – wie in diesem Fall – besonders betroffen sind.

Auch wenn die B-Planebene nicht das geeignete Instrument für die abwägende Standortentscheidung ist, kann dies nicht bedeuten, dass die Standortfrage überhaupt nicht weiter betrachtet wird. Vielmehr bedeutet dies, dass bereits auf der F-

Eine kartographische Darstellung sowie die Beschreibung, nach welchen Kriterien die Flächen überprüft wurden, wurde in die Begründung zum F-Plan eingearbeitet. Dabei wurden die Belange des Naturschutzes sowie des Artenschutzes entsprechend berücksichtigt. Für die benötigten Informationen wurde auf die vorhandenen Landschaftspläne, das Fachgutachten Flora und Fauna sowie die Ergebnisse der landesweiten Biotoptypen- und FFH-Lebensraumkartierung zurückgegriffen.

Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass die beiden geplanten Teilflächen, u.a. auch aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht, zu den vorrangig zu nutzenden Flächen zählen und somit gegenüber den anderen Flächen entlang der Bahnstrecke, die überprüft wurden, eine gleichartige bzw. überwiegend bessere Eignung für PV-FFA aufweisen.

Der F-Planänderung wurde daraufhin am 03.07.2020 eine Genehmigung ausgesprochen.

Kenntnisnahme.

Die Standortalternativenprüfung wurde in der Begründung zur 5. F-Planänderung unter Beachtung der Hinweise und Anforderungen des Kreises vorgenommen und konkretisiert. Hierüber wurde der Kreis auch mit Schreiben vom 20.05.2020 in Kenntnis gesetzt.

Der F-Planänderung wurde daraufhin am 03.07.2020 eine Genehmigung ausgesprochen.

Planebene erneut eingestiegen werden muss.

Da aus naturschutzfachlicher Sicht nach wie vor Vorbehalte bezüglich des Standortes bestehen, wird erneut auf das Erfordernis einer belastbaren Standortalternativenprüfung hingewiesen, die nicht auf das Gemeindegebiet begrenzt bleiben sollte.

Kreis Dithmarschen,  
Untere Naturschutz-  
behörde, vom  
11.06.2020

Die Vorbehalte, die gegenüber dem Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, insbesondere gegenüber den Flächen westlich der Bahnlinie, bestehen, haben weiterhin Bestand.

Den Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen und der artenschutzrechtlich begründeten CEF-Maßnahmen kann im Grundsatz gefolgt werden.

Hinsichtlich der durchzuführenden Herstellungsmaßnahmen auf den einzelnen Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Durchführung der Herstellungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen ist ebenfalls die Bauzeitenregelung zu beachten und die Maßnahmen nur außerhalb der Brutzeit bzw. der Amphibienlaich- und Wanderzeit durchzuführen.
- Auf den Flächen mit Moorböden bzw. anderweitig empfindlichen Böden sind bei der Durchführung der Herstellungsmaßnahmen

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die genannten Punkte, die hinsichtlich der durchzuführenden Herstellungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen zu beachten sind, werden berücksichtigt:

- Dass bei der Durchführung der Herstellungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen ebenfalls die Bauzeitenregelung zu beachten ist und die Maßnahmen daher nur außerhalb der Brutzeit bzw. der Amphibienlaich- und Wanderzeit durchzuführen sind, wird im Umweltbericht unter Kap. 2.3.2.3 sowie in den textlichen Festsetzungen ergänzt.
- Dass die textliche Festsetzung in Bezug auf das Schutzgut Boden auch für die Kompensationsflächen

bodenschonende Fahrzeuge bzw. druckmindernde Auflagen einzusetzen.

- Die in Kapitel 2.3.2.2 beschriebenen Maßnahmen zur Abflachung und Teil-Verfüllung der Gruppen sehe ich kritisch, insbesondere wenn die notwendige Wasserhaltung auf den Flächen nicht gewährleistet ist. Hierzu fehlen bisher konkrete Angaben, wie z.B. der Verschluss der Grüppenausläufe oder Einbau von Rohrknieen. Zur Verbesserung der Amphibienlebensräume als wichtige Nahrungsgrundlage für den Weißstorch sind die Vernäsungsmaßnahmen bzw. Schaffung von Laichhabitaten jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption. Auch unter größtmöglicher Schonung der Moorböden sollte hierfür eine Lösung möglich sein.

Es wird empfohlen die konkrete Planung zur Umsetzung der Kompensations- /CEF-Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

In Bezug auf die notwendigen Pflegemaßnahmen besteht in den Unterlagen ein Widerspruch hinsichtlich des Einsatzes von Dünger. In Kapitel 2.2.3.1 sowie 2.3.2.3 steht, dass die Düngung mit Festmist erlaubt ist, lt. Kap. 2.3.2.2 ist die Düngung grundsätzlich ausgeschlossen.

gilt, wird entsprechend ergänzt.

- Die im Umweltbericht in Kapitel 2.3.2.2 beschriebenen Maßnahmen zur Abflachung und Teil-Verfüllung der Gruppen werden durch den Gutachter näher konkretisiert und mit der UNB abgestimmt. Das Kapitel 2.3.2.2 wird entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme.

Im Umweltbericht in Kapitel 2.2.3.1 sowie 2.3.2.3 werden lediglich die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen, die auf den Kompensationsflächen umgesetzt werden sollten, genannt. Für die drei vorliegenden Flächen, die als CEF-Maßnahme herangezogen werden, wurde allerdings festgelegt, dass grundsätzlich kein Dünger eingesetzt werden

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist fachgutachterlich nachzuweisen und der UNB der entsprechende Nachweis vorzulegen. Wie in den Unterlagen dargestellt, muss die Funktionsfähigkeit vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlagen gegeben sein. Konkret bedeutet dies, dass nach Umsetzung der Herstellungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen (=CEF) eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit erfolgen kann. Um die Funktionsfähigkeit nicht nur unmittelbar nach der baulichen Durchführung zu bestätigen, sondern auch im relevanten Zeitraum der Nutzung durch den Weißstorch bzw. die dauerhafte Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist ein Monitoring nach 1 und 5 Jahren durchzuführen.

Die textliche Festsetzung zur extensiven Nutzung des SO-Gebietes ist zu konkretisieren. Hier fehlen jegliche Angaben zur Besatzdichte, Verzicht auf Dünger etc.

Die Angabe zur Gemarkung der Kompensationsfläche 3 ist fehlerhaft. Es handelt sich um die Gemarkung Warfen und nicht Gemarkung Eddelak. Die Angabe ist in allen Stellen der Unterlagen inkl. Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zu kor-

darf.

Kenntnisnahme.

Im Umweltbericht unter Kapitel 2.3.2.2 wurde bereits auf das Erfordernis eines Monitorings hingewiesen. Es wird entsprechend redaktionell ergänzt, dass die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme fachgutachterlich nachzuweisen ist und der UNB ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist. Weiterhin wird erläutert, dass konkret nach 1 und 5 Jahren ein Monitoring durchzuführen ist, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Flächen zu gewährleisten. Zur Sicherung der Maßnahmen wird die Gemeinde eine Verpflichtung in einer ersten Änderung zum Durchführungsvertrag vereinbaren.

Kenntnisnahme.

Die textliche Festsetzung zur extensiven Nutzung des SO-Gebietes wird um Angaben, wie zur Besatzdichte und zum Verzicht auf Dünger, näher konkretisiert.

Kenntnisnahme.

Die Angabe wird in der Begründung sowie in der Planzeichnung zum B-Plan (inkl. Textteil B) korrigiert.

	rigieren.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 19.05.2020	Die Stellungnahme vom 01.02.2019 ist nach wie vor gültig. Sie wurde bereits sinngemäß in die Begründung eingearbeitet.	Kenntnisnahme.
AG-29, vom 11.06.2020	Die AG-29 verweist auf ihre zuvor abgegebene Stellungnahme. Den jetzt zur Rede stehenden Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.
BUND-Dithmarschen, vom 05.01.2020	Die geplante PV-Anlage liegt nur wenige 100 m nördlich von dem Horst des Eddelaker Storchenaars entfernt und verschlechtert die Nahrungsflächen der Störche, die sich auch auf dem geplanten Baugebiet befinden.	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde im Juni 2019 eine Potenzialanalyse zur Raumnutzung des Weißstorchs durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Bindung des Brutpaars an die Planflächen nicht belegbar ist. Vorhabenbedingt kann es dennoch für den Weißstorch zu einem potenziellen Nahrungsflächenverlust kommen. Für diese Art wird es als erforderlich angesehen, im räumlichen Zusammenhang (hier in einem Radius von 2,5 km um den Weißstorchhorst herum) Ausgleichsflächen zu schaffen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Nahrungsflächenangebotes sicherzustellen (CEF-Maßnahme). Diese erforderliche CEF-Maßnahme kann gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erbracht werden (s. hierzu den Umweltbericht im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9.).
	Auf den Flächen und den angrenzenden Gräben haben mehrere Amphibienarten (Grün-, Gras- und Moorfrösche) ihren Lebensraum,	Es wurde eine Brutvogelkartierung, eine Potenzialanalyse hinsichtlich Amphibien sowie eine Strukturkartierung hinsichtlich Reptilien durchge-

der durch das geplante Baugebiet verschlechtert wird. Moorfrösche sind streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz und stehen unter Anhang 4 der FFH-Richtlinie der EU. Weiterhin kommen in dem und dem angrenzenden Bereich Erdkröten, Ringelnattern und auch Fledermäuse vor, die auf den geplanten Flächen auch Lebensräume haben. Weiterhin ist in dem Bereich auch mit verschiedenen Wasser- und Wiesenvögeln zu rechnen. Es sollten bei der Umweltprüfung neben den Pflanzenbeständen auch die Amphibien, Reptilien und Vogelbestände des geplanten Baugebietes und der angrenzenden Bereiche untersucht werden.

Der BUND lehnt die geplanten PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich aus Naturschutzgründen ab.

Der NABU erhebt gegen die Errichtung einer PV-FFA auf den vorgesehenen Flächen keine Einwände und begrüßt die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich. Der NABU wünscht sich aber, dass die Formulierung

führt.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen im Zeitraum von März bis Juni konnte ein artenschutzrechtlicher Konflikt in Bezug auf die Gruppe der Säugetiere, Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden (s. hierzu auch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

In Bezug auf die Brutvögel sind sowohl für die gehölzbrütenden Arten als auch für die Brutvögel des Offenlandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Während die gehölzbrütenden Arten von dem Vorhaben ohnehin nicht berührt werden, da keine Eingriffe in die Brutplatzrelevanten Strukturen geplant sind, lassen sich für die Brutvögel des Offenlandes mögliche Konflikte durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Kenntnisnahme.

Das geplante Vorhaben wurde, wie vom BUND gefordert, naturschutz- und artenschutzrechtlich überprüft. Die Gemeinde ist darüber verwundert, dass der BUND die PV-FFA, fussend auf diesen Forderungen, ablehnt, obwohl die Untersuchungen doch durchgeführt wurden.

Kenntnisnahme.

Im Umweltbericht in Kap. 2.3.2.2 wurde festgehalten, dass die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme fachgutachterlich nachzuweisen ist und der UNB ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist. Um

NABU Schleswig-Holstein, vom  
04.06.2020

	„sollte eine Evaluierung erfolgen“ geändert wird in „hat...zu erfolgen“.	die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Flächen zu gewährleisten, ist konkret nach 1 und 5 Jahren ein Monitoring durchzuführen.
Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen, vom 04.06.2020	Es bestehen keine Bedenken, wenn die die Stellungnahme vom 27.02.2019 Beachtung findet.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme ist bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 9 berücksichtigt worden.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 24.06.2020	Es bestehen keine Bedenken, wenn die die Stellungnahme vom 29.01.2020 Beachtung findet.	Kenntnisnahme.
Vodafone GmbH, vom 28.05.2020	Die Vodafone GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend.  Im Planbereich befinden sich allerdings Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.  Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).  Der Vorhabenträger wurde bereits hierüber informiert.
LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung, vom 19.05.2020	Es werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt. Dem Hinweis, dass das von der Bauleitplanung betroffene Eisenbahnbundesamt zu beteiligen ist, wurde Rechnung getragen.	Kenntnisnahme.
Bundesnetzagentur, vom 28.05.2020	Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung.	Kenntnisnahme.

Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Das geplante Gebiet befindet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung u.a. verpflichtet, Standort und Leistung der Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung müssen beachtet werden, da ansonsten kein Anspruch auf eine Auszahlung besteht.

Deutsche Bahn AG,  
DB Immobilien, vom  
31.01.2020

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien verweist erneut auf ihre zuvor abgegebene Stellungnahme.

Folgende Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

Aufgrund des instabilen und feuchten Untergrundes und den vsl. notwendigen Rammarbeiten im Bauverlauf sind für die angrenzenden Bahnanlagen, eine Beweissicherung erforderlich.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung könnte einen erhöhten Eintrag an Niederschlagswas-

Kenntnisnahme.

Einer frühzeitigen Beteiligung der Bundesnetzagentur wurde nachgekommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

ser für die Anlagen bedeuten. In dem Fall wäre eine hydraulische Berechnung erforderlich. Ein höherer Eintrag von Niederschlagswasser bedarf einer Überprüfung der Durchlässe und des Bahngrabens. Ggf. ist eine Reinigung und Profilierung notwendig. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Bahnübergang (Bü) Eddelak in km 3,788 und an dem privaten Bahnübergang (PBÜ) Weserstraße in km 3,312 zu keiner Sichteinschränkung für die Verkehrsteilnehmer kommen darf. Das Sichtdreieck ist zwingend einzuhalten. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Bahnübergänge von Baufahrzeugen freigehalten werden.

Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau, vom  
09.01.2020

In dem Plangebiet verlaufen Leitungen der Raffinerie Heide GmbH und der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind abzustimmen.

Stadt Brunsbüttel, vom  
11.02.2020

Die Belange der Stadt Brunsbüttel werden nicht berührt. Als Anregung wird der Stellungnahme der Regionalplanung des Kreises Dithmarschen vom 25.02.2019 zugestimmt.

Raffinerie Heide

Es liegen keine grundsätzlichen

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Eine Abstimmung mit der Raffinerie Heide GmbH sowie der SH Netz AG ist bereits erfolgt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

GmbH, vom  
03.02.2020

Bedenken vor.

Die allgemeinen Anweisungen der Raffinerie Heide GmbH sind zu beachten.

Die Hinweise werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“). Der Vorhabenträger wird hierüber informiert).

Der Rohrleitungsverlauf der zwei östlich des Bahngeländes erdverlegten Rohrleitungen der Pipelinetrasse 1 (DN 125 und 150) ist in B- und F-Plan mit aufzunehmen.

Der Leitungsverlauf wird in den B-Plan mit aufgenommen.

Der Rohrleitungsverlauf der ebenfalls östlich der Bahnstrecke erdverlegten Rohrleitung (DN 250) ist auch außerhalb des (Sonstigen) Sondergebietes in B- und F-Plan auszuweisen.

Kenntnisnahme.

Der erforderliche Schutzstreifen wird berücksichtigt.

Der Leitungsverlauf wird im B-Plan auch teilweise außerhalb des Sondergebietes dargestellt.

Ein Schutzstreifen ist 3 Meter beidseitig festzusetzen. Die Raffinerie Heide GmbH erklärt sich dazu bereit in diesem Fall auf das ansonsten erforderliche Wegerecht mit einem Streifen von 4 Metern nebst der Pipeline zu verzichten.

Zu der oberirdisch verlaufenden Pipelinetrasse 2 westlich der Bahnstrecke ist ein mindestens 4 Meter breiter Wegestreifen (ab Außenkante Rohrleitung) zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme.

Der erforderliche Wegestreifen wird berücksichtigt.

Schleswig-Holstein  
Netz AG, vom  
05.06.2020

Es befinden sich Leitungen der SH Netz AG innerhalb des angegebenen Bereiches.

Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich des b-Planes bleibt von den dargestellten Leitungen in den zur Verfügung gestellten Plänen unberührt. Sie werden daher nicht mit dargestellt.

Eisenbahn-Bundesamt, vom 10.02.2020	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind von der Planung berührt, es bestehen allerdings keine Bedenken gegenüber der geplanten PV-FFA.	Kenntnisnahme.
	Die allgemeinen Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich teilweise auf die Bauausführung und werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Plans ist eine Stellungnahme eingegangen.

#### Rücklauf von

Private Stellungnahme, vom 28.01.2020

#### Stellungnahme

In der Begründung der Gemeinde Eddelak finden die Stellungnahmen (Ablehnung) des BUND vom 24.02.2019 und des NABU vom 13.01.2019 keine Berücksichtigung.

Es fehlt in der Begründung der Gemeinde Eddelak ein Hinweis auf die Sturmsicherheit der PV-Anlage (Südwestwind bis Windstärke 12, Orkanböen).

Es wird um Stellungnahme zum Wertverlust der östlich an das Plangebiet angrenzenden Immobilien und Grundstücke gebeten.

#### Abwägung

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahmen des BUND und des NABU haben insofern Berücksichtigung gefunden, dass entsprechend der genannten Forderungen/ Hinweise verschiedene Untersuchungen durchgeführt wurden und das Vorhaben somit artenschutz- und naturschutzrechtlich überprüft wurde.

Das Thema Sturmsicherheit einer PV-Anlage bezieht sich auf die Bauausführung und ist ggf. Thema im Genehmigungsverfahren.

Das Treffen einer Aussage zum Wertverlust privater Immobilien bzw. Grundstücke ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung bzw. der Gemeinde. Es beseht grundsätzlich kein Recht auf unverbaubare Aussicht (s. auch BVerwG, Be-

	<p>Wie geht es mit den Auflagen, der Kontrolle und dem Zeitrahmen der Umweltmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen weiter? Wer kontrolliert und protokolliert die Maßnahmen?</p>	<p>schluss vom 22.08.2000 - 4 BN 38.00). Durch verschiedene Maßnahmen werden zudem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden bei der Genehmigung der F-Planänderung abschließend vom Umweltministerium geprüft. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und andere naturschutzrechtliche Maßnahmen oder Vorschriften werden erst mit der nachfolgenden Planung des vorhabenbezogenen B-Planes rechtsverbindlich festgesetzt. Die Kontrolle der Umsetzung dieser obliegt dann der Gemeinde.</p>
	<p>Die Gemeindevertretung Eddelak wird nochmals darum gebeten auf die Eingaben vom 20.03.2019 und 23.12.2019 sowie vom 28.01.2020 einzugehen und, wie schon mündlich vom Bürgermeister und einigen Gemeindevertretern geäußert, zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Private Stellungnahme, vom 23.12.2019</p>	<p>Mit dem Schreiben vom 20.03.2019 wurde die Gemeinde Eddelak darum gebeten, beim Bau der Solaranlage drei Forderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Während der Bürgerfragestunde am 20.03.2019 sowie während der Bau- und Wegeausschusssitzung 27.03.2019 wurde seitens des Gemeinde Eddelak signalisiert, dass die Forderungen bei der Planung der PV-FFA berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.03.2019 liegt vor. Es betrifft mögliche konkrete Festsetzungen des B-Plans und wird daher in die Abwägungstabelle zum B-Plan abschließend behandelt.</p>
	<p>Laut Gemeindeordnung (GO)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

SH §16e ist es erforderlich diejenigen, die das Schreiben eingereicht haben, über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu informieren. Die Unterlassung ist ein Verstoß gegen § 16 e der GO.

Das Schreiben ist ohne Stellungnahme der Gemeinde Eddelak über das Amt Burg St. Michaelisdonn an das Planungsbüro weitergeleitet worden.

Des Weiteren wird angemerkt, dass das Protokoll der Sitzung vom Bau- und Wegeausschuss vom 27.03.2019 in der vorliegenden Angelegenheit äußerst lückenhaft ist. Die getroffenen Willenserklärungen der anwesenden Gemeindevertreter sind im Protokoll nicht festgehalten worden. Diese Unterlassung läuft dem Geiste des § 16 e der Gemeindeordnung zuwider und untergräbt die dem Bürger eingeräumten Rechte.

Die Gemeinde Eddelak wird gebeten, die getroffenen Aussagen vom 20.03.2019 sowie die Vorstellung der Forderungen bei der Bau- und Wegeausschusssitzung am 27.03.2019 durch den Bürgermeister gem. §16 e der Gemeindeordnung schriftlich zu bestätigen.

Es wird auf die Forderungen des Schreibens vom 20.03.2019 sowie auf die mündlichen Aussagen vom 20.03.2019 und vom 27.03.2019 bestanden.

Sollten die Forderungen keine Berücksichtigung finden, wird sich vorbehalten Rechtsmittel einzulegen.

Es liegen keine diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Bau- und Wegeausschusses vor.

Die Forderungen des Schreibens vom 20.02.2019 wurden zum Aufstellungsverfahren 5. Änderung F-Plan und B-Plan Nr. 9 eingereicht und nicht mit dem Hinweis auf § 16e GO.

Kenntnisnahme.

Es liegen keine diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Bau- und Wegeausschusses vor und können aus diesem Grunde auch nicht schriftlich bestätigt werden.

Kenntnisnahme.

Private Stellungnahme, vom 20.03.2019

Wenn es zum Bau der Solaranlage kommt, sind folgende Forderungen zu berücksichtigen:

Kenntnisnahme.

1. Bauhöhe der Solarelemente  
1,50 Meter über Erdboden

Im Hinblick auf die Folge der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist festzustellen, dass die PV-FFA bei einer Höhe von 2,45 m bzw. 2,80 m ü. NHN weiträumig kaum sichtbar ist. Gut wahrnehmbar ist diese lediglich direkt von der Landschaftsdeide, den benachbarten Hofanlagen im Norden und Süden, sowie in Teilen von der Bahntrasse und der angrenzenden Wohnbebauung aus. Das bestehende Knicknetz und sonstige Gehölzanpflanzungen sorgen für sichtverschattende Bereiche, die den freien Blick auf das Plangebiet an vielen Stellen behindern. Durch die geplante Begrünung des Zauns zur östlich gelegenen Wohnbebauung hin, kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Die festgesetzte Höhe der PV-Module von max. 2,45 m ü. NHN auf der östlichen Teilfläche bzw. 2,80 m ü. NHN auf der westlichen Teilfläche stellt einen aus landschaftsästhetischer und wirtschaftlicher Sicht geeigneten Kompromiss dar. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Anlagen, dem Flächenverbrauch pro Megawatt und dem Eingriff in das Landschaftsbild bleibt gewahrt.

2. Abstand der Solaranlage zu den Anlieger-Grundstücken 50 Meter

Gemäß des 110 m breiten Korridors ab Fahrbahnrand verbleibt ein ca. 30 m breiter Streifen bis zur angrenzenden Wohnbebauung, der nicht als Sondergebiet, sondern als

3. Die nach der eventuellen Fertigstellung der Solaranlage erforderliche Einzäunung (Metallzaun max. 2 Meter) mit Gehölz Buche, Esche Erle .... zu bepflanzen

Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wird. Auf dieser 30 m breiten Fläche verändert sich an dem jetzigen Ist- Zustand somit nichts.

Ein Mehrwert wird für die betroffenen Anwohner durch die Reduzierung der bebaubaren Fläche um 20 m nicht gesehen. Zudem wird der geplante Zaun zur Wohnbebauung hin begrünt, wodurch die PV-Module kaum sichtbar sein werden.

Zur östlich gelegenen Wohnbebauung hin erfolgt eine Eingrünung des Metallzauns, der mit einer gängigen Höhe von max. 2,20 m über NHN festgesetzt wird. Diese als Sichtschutz dienende Begrünung erfolgt in Form einer Rankbepflanzung. Dem Vorschlag, Gehölze zu pflanzen, bei denen im ausgewachsenen Zustand lediglich der Stamm zu einer Sichtverschattung führen würde, kann nicht gefolgt werden, da dies nicht zielführend wäre.

Auch hier sei nochmal darauf verwiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden werden können und die Sichtbarkeit der geplanten PV-FFA vom angrenzenden Siedlungsbereich gering – mittel (je nach Dichte der bestehenden Knickanpflanzungen) ausfallen wird.

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock – Spare Facility Management
- egeb Wirtschaftsförderung Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

- Stiftung Naturschutz SH
- Nordelbische Ev. Luth. Kirche über Ev. Luth. Kirchengemeinde
- Amtswehrführung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- Amt Nordsee-Marne für die Nachbargemeinden Kaiser-Wilhelm- Koog und Kronprinzenkoog
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Abt. 2 – Landwirtschaft – Regionaldezernat Kiel
- Amt Nordsee-Marne für die Nachbargemeinden Kaiser-Wilhelm-Koog und Kronprinzenkoog
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:**

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Abt. 2 – Landwirtschaft – Außenstelle Südwest, vom 26.05.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, vom 19.05.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 07.01.2020 + 19.05.2020
- Amt Burg – St. Michaelisdonn, für die Gemeinden Averlak, Kuden, Dingen, vom 31.01.2020
- IHK Flensburg, vom 29.01.2020 + 12.06.2020
- Wasserverband Süderdithmarschen, Abteilung Wasser- und Bodenverband, vom 30.01.2020
- Deutscher Wetterdienst, vom 20.01.2020 + 27.05.2020
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Handwerkskammer Flensburg, vom 10.01.2020
- Raffinerie Heide GmbH, vom 25.05.2020
- Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord, vom 19.05.2020